



GEMEINDE ARNI

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Arni erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;¹
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Stimmenzähler und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;

II. Durchführung der Wahlen

Die nach Gesetz vorgeschriebenen Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

III. Zuständigkeiten

1. Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
 - a) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall Fr. 50'000.00 übersteigt;
 - b) den Tausch von Grundstücken, deren Tauschwertdifferenz im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.00 übersteigt;
 - c) den Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes. Bei Baurechten von geringer Bedeutung (Bauten und Anlagen für Werke) liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
3. Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegen dem Gemeinderat insbesondere:
 - a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;
 - b) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall Fr. 50'000.00 nicht übersteigt. Er berichtet darüber der nächsten Gemeindeversammlung;
 - c) den Tausch von Grundstücken, deren Tauschwertdifferenz im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.00 nicht übersteigt. Er berichtet darüber der nächsten Gemeindeversammlung;
 - d) die Begründung und Aufhebung von Baurechten von geringer Bedeutung. Er berichtet darüber der nächsten Gemeindeversammlung;
 - e) der Abschluss von Verträgen zur Übernahme von Strassen, Wegen und weiteren Verkehrsanlagen, welchen von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind und für deren Übertragung den Abtretern keine Kosten zu zahlen sind.

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

IV. Abschliessende Beschlussfassung und fakultatives Referendum

1. Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel (20 %) der Stimmberechtigten ausmacht.
2. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel (20 %) der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

V. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen

- im Amtsblatt des Kantons Aargau (sofern vorgeschrieben)
- im vom Gemeinderat festgelegten Publikationsorgan der Gemeinde Arni (zurzeit Amtlicher Anzeiger).

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Urnenabstimmung mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Januar 1983.

NAMENS DES GEMEINDERATES ARNI

Der Gemeindeammann:



Heinz Pfister

Der Gemeindeschreiber:

Marco Widmer

Marco Widmer

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. November 2016.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde an der Urne angenommen am 12. Februar 2017.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, genehmigt am **27. Feb. 2017**



J. Reichlin

Widmer